



**Studentenwerk
Augsburg**

Partner rund ums Studium!

Wegweiser Studieren mit Kind in Augsburg





Studentenwerk Augsburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Eichleitnerstraße 30, 86159 Augsburg
Tel.: 0821/598-4901
Fax: 0821/598-4929
info@studentenwerk-augsburg.de
www.studentenwerk-augsburg.de

Bildnachweise: DSW (Titel, S. 6/7)
fotolia (S. 30/31 und S. 42/43)
pixabay (S. 20/21 und S. 56/57)

Liebe Studierende,

wer Studien- und Familienalltag unter einen Hut bringen möchte, vor dem liegt ein Leben zwischen Wickeltisch und Hörsaal, aber auch eine zugleich anstrengende und bereichernde Herausforderung. Um diese zu meistern und anderen werdenden Müttern und Vätern Mut zu machen, haben wir alle wichtigen Informationen zum Thema „Studieren mit Kind in Augsburg“ zusammengetragen. Die Doppelbelastung, die ein Studium mit einem oder mehreren Kindern birgt, kann auch so manches Hindernis oder Problem mit sich bringen. Wir wollen Ihnen mit dieser Broschüre helfen, diese in den Griff zu bekommen. Außerdem möchten wir Ihnen zeigen, an welche Stellen Sie sich wenden können, um Unterstützung in dieser für Sie neuen Lebenslage zu bekommen.

Das Studentenwerk Augsburg sorgt für gute soziale Rahmenbedingungen, die für ein erfolgreiches Studium notwendig sind. Dabei unterstützen wir unter anderem auch seit 1988 studierende Eltern auf besondere Weise – angefangen von der Kinderbetreuung in Einrichtungen auf dem Campus, über Wohnangebote für Familien in unseren Studierendenwohnanlagen und ein spezielles Beratungsangebot bis hin zur kindgerechten Versorgung in den Mensen. In diesem Fall gilt: Nutzen Sie dieses Angebot! Und falls sich in Ihrem Fall noch Fragen ergeben, auf die Sie keine Antwort in dieser Broschüre finden, kommen Sie auf uns zu. Alle entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf den folgenden Seiten.

Alles Gute Ihnen und Ihren Kindern auf dem zukünftigen Weg

Doris Schneider

Geschäftsführerin des Studentenwerks Augsburg

INHALTSVERZEICHNIS

1	BERATUNG, UNTERSTÜTZUNG, INFORMATION	
1.1	Beratung im Studentenwerk – b!st.....	8
1.2	Beratung an den Hochschulen.....	10
1.2.1	Familienservicestellen.....	10
1.2.2	Studienberatungsstellen	12
1.2.3	Frauenbeauftragte	13
2.2	Weitere Beratungsstellen in Augsburg.....	14
2.2.1	Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.....	14
2.2.2	Erziehungs- und Familienberatungsstellen	16
2.2.3	Beratung und Unterkunft bei häuslicher und sexualisierter Gewalt	19
2	SCHWANGER – UND NUN?	22
2.1	Studium und Schwangerschaft	22
2.1.1	Beurlaubung vom Studium.....	22
2.1.2	Exmatrikulation	23
2.1.3	Prüfungsverfahren	23
2.2	Jobben und Schwangerschaft	24
2.2.1	Mutterschutz	24
2.2.2	Mutterschaftsgeld	25
2.2.3	Mutterschutzlohn	25
2.3	Finanzielle Hilfen	26
2.3.1	BAföG und Schwangerschaft	26
2.3.2	Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	26
2.3.3	Sozialleistungen	27
2.4	Bewerbung für einen Betreuungsplatz	28
2.5	Vaterschaftsanerkennung	28
2.6	Ausstellung der Geburtsurkunde.....	29
3	STUDIUM MIT KIND	32
3.1	Elternzeit	32
3.2	Krankenversicherung	33
3.3	Wohnen mit Kind	34
3.3.1	Studierenden-Wohnanlagen des Studentenwerks	34

3.3.2	Privatzimmervermittlung	34
3.3.3	Wohnanlagen privater Träger	34
3.3.4	Wohngeld	35
3.3.5	Wohnberechtigungsschein	35
3.4	Stillen, Wickeln, Spielen an den Hochschulen.....	36
3.5	Mit Kind in die Bibliothek	37
3.6	Prüfungsvorbereitung mit Kind	38
3.7	Mit Kind in die Mensa.....	38
3.8	Kinderbetreuung.....	39
3.8.1	Betreuungszuschuss vom Jugendamt	39
3.8.2	Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter	39
3.8.3	Kinderbetreuung an der Universität Augsburg.....	40
3.8.4	Kinderbetreuung an der Hochschule Augsburg.....	41
3.8.5	Ferienbetreuung	41
4	FINANZIELLE HILFEN	44
4.1	Bundesausbildungsförderung (BAföG)	44
4.2	Darlehen vom Studentenwerk	46
4.3	Elterngeld	47
4.4	ElterngeldPlus.....	47
4.5	Kindergeld	48
4.6	Kinderzuschlag.....	49
4.7	Arbeitslosengeld II (ALGII) / Sozialhilfe / HartzIV.....	50
4.8	Leistungen des Bildungspakets	51
4.9	Bayerisches Betreuungsgeld.....	52
4.10	Landeserziehungsgeld.....	53
4.11	Unterhaltsleistungen	54
4.12	Unterhaltsvorschuss	55
5	WAS, WO, WANN BEANTRAGEN.....	58
Vor der Geburt		59
Nach der Geburt.....		61
Bei Bedarf / Anspruch.....		63





1

**BERATUNG
INFORMATION
UNTERSTÜTZUNG**

1.1 BERATUNG IM STUDENTENWERK – B!ST

Mit dem b!st, Beratung im Studentenwerk, unterstützt das Studentenwerk Augsburg Studierende mit verschiedenen Beratungsangeboten. Eines davon richtet sich speziell an werdende Eltern beziehungsweise Studierende mit Kind. Zudem helfen die übrigen Berater im b!st bei sozialen, rechtlichen und psychologischen Problemen, die ebenfalls bei einem Studium mit Kind auftreten können.

Das b!st-Team besteht aus Experten verschiedener Fachbereiche – einer Juristin, einem Sozialberater, einem Psychologen und einem Beauftragten für Studierende mit Handicap und chronischer Erkrankung. Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit haben sie ein großes Netzwerk an Kooperations- und Ansprechpartnern.

Die Beratungen sind kostenlos, da sie bereits im Studentenwerkbeitrag enthalten sind. Alle Gespräche finden streng vertraulich statt, die Berater unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung erfolgt ausschließlich persönlich, Auskünfte über Telefon können nicht erteilt werden. Die aktuellen Sprechstundentermine finden Sie auf der Homepage unter:

www.studentenwerk-augsburg.de

b!st – Beratung im Studentenwerk

Am Silbermannpark 1a, 86161 Augsburg

Silbermann-Villa, 2. Etage

Haltestelle „Haunstetter Straße / Bf“: Straßenbahn-Linien 2 und 3

Haltestelle „Augsburg Haunstetterstraße“: Regionalbahnen DB Regio und BRB

Beratung zum Studium mit Kind / Sozial- und Rechtsberatung

Patricia Trombi, Juristin

Tel.: 0821/650424-20

E-Mail: bist@studentenwerk-augsburg.de

Offene Sprechstunde:

Dienstag 11.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr

Beratung bei Fragen zu:

- Arbeits- und Mietrecht
- Familienrecht
- Sorge- und Unterhaltsrecht
- Mutterschutz

Sozialberatung

Tino Steudel, Sozialberater

Tel.: 0821/650424-30

E-Mail: bist@studentenwerk-augsburg.de

Offene Sprechstunde:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	11.00 bis 12.00 Uhr

Beratungsschwerpunkte

- Studienfinanzierung
- Darlehensvergabe
- KfW-Studienkredit (Vertriebspartner)
- Krankenversicherung
- Beglaubigungen zu 3 Euro je Dokument

Psychologische Beratung

Thomas Blum, Diplompsychologe und Psychotherapeut

Tel.: 0821/650424-40

E-Mail: bist@studentenwerk-augsburg.de

Offene Sprechstunde (nur für Erstkontakte):

Dienstag 11.00 bis 12.00 Uhr

Weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung

Beratungsschwerpunkte

- Studienbezogene Probleme wie Prüfungsangst
- Persönliche Probleme
- Individuelles Coaching

Beratung für Studierende mit Handicap und chronischer Erkrankung

Michael Noghero,

Beauftragter für Studierende mit Handicap und chronischer Erkrankung

Tel.: 0821/650424-10

E-Mail: bist@studentenwerk-augsburg.de

Beratungen nur nach Vereinbarung, da kein rollstuhlgerechter Zugang vorhanden ist

1.2 BERATUNGSSTELLEN AN DEN HOCHSCHULEN

Das Thema Familienfreundlichkeit gewinnt für die Hochschulen immer mehr an Bedeutung. Sowohl die Universität Augsburg als auch die Hochschule Augsburg haben in den vergangenen Jahren die Charta „Familie in der Hochschule“ unterzeichnet. Sie verpflichten sich damit, anspruchsvolle Standards der Familienorientierung zu verfolgen und umzusetzen. Erste Anlaufstellen bei Fragen rund um die Vereinbarkeit von Studium und Familie sind die Familienservicestellen.

1.2.1 Familienservicestellen

Familienservice der Universität Augsburg

Die Familienservicestelle an der Universität Augsburg ist eine Beratungs-, Informations- und Vermittlungsstelle rund um die Vereinbarkeit von Studium beziehungsweise Beruf und Familie und steht für die Weiterentwicklung der familienbewussten Universität Augsburg. Die Familienservicestelle hilft Studierenden weiter bei:

- Fragen zur Gestaltung und Organisation eines Studiums mit eigenen Kindern
- Fragen zur Finanzierung eines Studiums mit Kindern
- Fragen zur Organisation des beruflichen Alltags mit Kindern
- Beratung und Vermittlung von Betreuungsangeboten für Kinder

Die Beratungen sind systemisch und lösungsorientiert. In persönlichen Gesprächen wird geklärt, wie sich für den individuellen Fall Lösungen finden lassen. Alle Anliegen werden natürlich vertraulich behandelt. Es werden allerdings keine rechtsverbindlichen Auskünfte in den Gesprächen gegeben.

Zudem ermöglicht der Familienservice mit einer Babysitter-Vermittlung eine flexible und zuverlässige Kinderbetreuung durch Studierende, die bereits Erfahrungen im Umgang mit Kindern gesammelt haben. Bei Interesse melden Sie sich bei:

Ansprechpartnerin:

Beatrice Lidl, M.A.

Eichleitnerstraße 30, Raum 310, 86159 Augsburg

Tel.: 0821/598-4604

E-Mail: familienservice@zbe.uni-augsburg.de

www.uni-augsburg/familienservice

Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hochschulservice für Familie an der Hochschule Augsburg

Die Hochschule Augsburg strebt eine Hochschulkultur an, bei der die familiäre Situation ihrer Mitglieder positiv in den Studien- und Arbeitsalltag integriert werden kann. So soll unter anderem die Chancengleichheit für Studierende mit familiären Aufgaben bei der Ausübung ihres Studiums gewährleistet werden.

Wichtigen Beitrag hierfür leistet der Hochschulservice für Familie an der Hochschule Augsburg. Diese zentrale Anlaufstelle für (werdende) studierende Eltern bietet ein umfassendes Beratungsangebot zu folgenden Themen:

- Vereinbarkeit von Elternschaft und Studium
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten
- Elterngeld
- Besondere BAföG-Regelungen für studierende Eltern
- Kinderbetreuung

Ansprechpartnerin:

Celestine Krämer

An der Hochschule 1, Raum B. 2.05, 86161 Augsburg

Tel: 0821/5586-3924

E-Mail: *celestine.kraemer@hs-augsburg.de*

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag

Beratungstermine werden im Vorhinein per Mail vereinbart.

2.1.2 Studienberatungsstellen

Zentrale Studienberatung an der Universität Augsburg

<p>Dr. Thomas Bodenmüller, Zi. 161 <i>Allgemeine Studienberatung, Promotionsberatung, Beratung internationaler Studienbewerber/innen</i> Tel.: 0821/598-5146</p> <p>Mo bis Do 10.00 bis 12.00 Uhr Mi 14.00 bis 16.00 Uhr</p>	<p>Sekretariat, Marion Dombrowski, Bac. Oec., Zi. 152 <i>Universitätsstraße 6, 86159 Augsburg</i> <i>info@zsb.uni-augsburg.de</i> Tel.: 0821/598-5147</p>
<p>Sonja Eser, M.A., Zi. 160 <i>Allgemeine Studienberatung und Lernberatung</i> Tel.: 0821/598-5138</p> <p>Mo bis Di 10.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung</p>	<p>Florian Reiß, Dipl.-Päd., Zi. 153 <i>Systemische Beratung, lösungsorientierte Kurzzeittherapie, Study-Work-Life-Beratung</i> Tel.: 0821/598-5143</p> <p>Mo bis Mi, Terminvereinbarung per E-Mail oder im Sekretariat</p>
<p>Armin Bergmann, M.A., Zi. 160 <i>Allgemeine Studienberatung und Lernberatung</i></p> <p>Tel.: 0821/598-5138</p> <p>Mi 10.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16 Uhr und nach Vereinbarung</p>	<p>Dipl.-Pol. Maurice Herchenbach, Zi. 159 <i>Allgemeine Studienberatung, Handicap, internationale Studieninteressierte, Studienpioniere, Studienaussteiger</i> Tel.: 0821/598-5489</p> <p>Mo bis Do 10.00 bis 12.00 Uhr Mi 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung</p>
<p>Anke Karlinger, M.A., Zi. 158 <i>Allgemeine Studienberatung</i> Tel.: 0821/598-5756</p> <p>Mo bis Mi 10.00 bis 12.00 Uhr Mi 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung</p>	<p>Kerstin Jähne, Dipl.-Psych., Zi. 151 <i>Psychologische Beratung</i> Tel.: 0821/598-5957</p> <p>Termine nach telefonischer Vereinbarung oder per E-Mail</p>
<p>Gudrun Adomat, Sandra Maginot, Oliver Mayer-Simmet, Myriam Nicolaus-Pannke, Lisa Rottenecker, Zi. 150 und 154 <i>Spezielle Fachstudienberatung für bereits immatrikulierte Lehramtsstudierende</i> <i>lehramtsberatung@zlbib.uni-augsburg.de</i></p> <p>Persönliche Beratung nur mit vorheriger online-Anmeldung über die Website des ZLbiB: www.uni-augsburg.de/institute/ZLbiB → Studium</p> <p>Telefonische Beratung unter Tel. 0821/598-5064: Di, 14.00 bis 15.30 Uhr Telefonische Beratung unter Tel. 0821/598-5558: Mi, 14.00 bis 15.30 Uhr</p>	

Zentrale Studienberatung an der Hochschule Augsburg

An der Hochschule 1, Zimmer B 2.08, 86161 Augsburg

- **Dr. Ulrike Fink-Heuberger**
Tel.: 0821/5586-3273, ulrike.fink-heuberger@hs-augsburg.de
- **Daniela Laxy**
Tel.: 0821/5586-3278, daniela.laxy@hs-augsburg.de

Sprechzeiten:

- Persönlich: Mo bis Do 09.00 bis 12.00 Uhr
- Telefonisch: Mo und Fr 09.00 bis 10.00 Uhr
und nach Vereinbarung

2.1.3. Frauenbeauftragte

Universität Augsburg

Frauenbeauftragte

Prof. Dr. Marita Krauss
Universitätsstraße 10, 86159 Augsburg
Geb. D4, Zi. 5023
Tel.: 0821/598-5643
marita.krauss@phil.uni-augsburg.de

Büro für Chancengleichheit

Dr. Marion Magg-Schwarzbäcker
Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg
Geb. F2, Zi. 309
Tel.: 0821/598-5145
chancengleichheit@zbe.uni-augsburg.de

Hochschule Augsburg

Frauenbeauftragte

Prof. Dr. Sabine Müllenbach
Friedberger Str. 2a, 86161 Augsburg
Geb. J, Zi. 2.15
Tel.: 0821/5586-3465
sabine.muellenbach@hs-augsburg.de

Frauenbüro

Christine Greve
Friedberger Str. 2a, 86161 Augsburg
Geb. J, Zi. 1.03
Tel.: 0821/5586-3458
frauen@hs-augsburg.de

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do und Fr 09.30 bis 10.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Augsburg

Gleichstellungsbeauftragte

Barbara Emrich, Birgit Weindl
Maximilianstraße 3, 86150 Augsburg
Tel.: 0821/324-2102, -2177
gleichstellung@augsburg.de

2.2 WEITERE BERATUNGSSTELLEN IN AUGSBURG

2.2.1 Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

In Augsburg gibt es vier staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen. Sie bieten eine vertrauliche und kostenlose Beratung – die auf Wunsch auch anonym erfolgt. Ihr Beratungsangebot richtet sich an (werdende) Mütter und Väter in allen Fragestellungen rund um Schwangerschaft und Erziehung.

Neben der Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß §219 StGB (und Ausstellung eines Beratungsscheins) und Beratung zur vertraulichen und anonymen Geburt begleiten die Einrichtungen Eltern und Alleinerziehende von der Schwangerschaft, über die Geburt und die Zeit danach bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Außerdem informieren sie über soziale Leistungen und finanzielle Hilfen sowie Sexualität, Verhütung und Familienplanung und vermitteln bei Bedarf weitere Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort.

Schwangerenberatung im Gesundheitsamt der Stadt Augsburg

Hoher Weg 8, 3. Stock, Zimmer 38, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/324-2049

schwanger.gesundheitsamt@augzburg.de, www.augsburg.de

Terminvergabe nach telefonischer Vereinbarung

Beratungszeiten:

Mo, Di, Mi	08.30 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 15.00 Uhr
Do	08.30 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Fr	08.30 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Schwangerenberatung im Gesundheitsamt des Landratsamtes Augsburg

Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/3102-2106, -2110, -2103

www.landkreis-augsburg.de → Service & Amt → Landratsamt → Gesundheit

Beratung nach telefonischer Terminvereinbarung

Beratungszeiten:

Mo bis Fr	07.30 bis 12.30 Uhr
Do	14.00 bis 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

pro familia Augsburg e.V.

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

Hermanstraße 1, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/450-362-0

augsburg@profamilia.de, www.profamilia.de/augsburg

Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Beratungszeiten:

Mo, Mi, Do, Fr 09.00 bis 12.00 Uhr

Di, Mi 13.00 bis 17.00 Uhr

Do 13.00 bis 19.00 Uhr

DONUM VITAE in Bayern e.V.

Volkhartstraße 5, 2. Stock, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/450-8888

augsburg@donum-vitae-bayern.de, www.augsburg.donum-vitae-bayern.de

Beratungszeiten:

Mo, Di, Do 09.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

Mi 09.00 bis 12.00 Uhr

16.00 bis 19.00 Uhr

Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Augsburg

Am Katzenstadel 1, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/420-8990

schwangerenberatung.augsburg@skf-augsburg.de, www.skf-augsburg.de

Beratungszeiten:

Mo, Di, Do 09.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

Mi 09.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 18.00 Uhr

Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Die katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen informiert und berät zu den gleichen Themen wie die anderen Beratungsstellen und bietet Unterstützungsleistungen an, allerdings wird hier kein Beratungsschein ausgestellt, der für einen Schwangerschaftsabbruch nötig wäre.

2.2.2 Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Erziehungsberatungsstelle der Stadt Augsburg

Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und alle,
die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben

Hunoldsg Graben 27, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/324-2962

erziehungsberatung@augzburg.de

Sprechzeiten:

Mo bis Fr 08.30 bis 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Beratung:

- Allgemeine Erziehungsfragen
- Entwicklungsauffälligkeiten
- Familienkonflikte
- Schulprobleme
- Schwierigkeiten um Trennung und Scheidung

Evangelische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensfragen

Diakonisches Werk Augsburg e.V.

Oberbürgermeister-Dreifuß-Str. 1, 86153 Augsburg

Tel.: 0821/59776-0

eb@diakonie-augszburg.de, www.diakonie-augszburg.de

Sprechzeiten Sekretariat:

Mo bis Fr 08.00 bis 12.00 Uhr
Mo, Di, Do 13.00 bis 16.00 Uhr

Telefonberatung:

Mo bis Do 13.00 bis 13.30 Uhr

Onlineberatung:

www.onlineberatung-augszburg.de

Beratung:

- Erziehungsberatung
- Ehe- und Paarberatung
- Familienberatung/Familientherapie
- Lebensberatung
- Trennungs- und Scheidungsberatung, Mediation

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Träger: Diözese Augsburg

PeutingerstraÙe 14, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/3333-3

efl-augsburg@bistum-augsburg.de, www.bistum-augsburg.de/efl-a

Beratung:

- bei Beziehungs-, Partnerschafts- und Sexualkonflikten
- bei persönlichen Lebensproblemen, Lebenskrisen und Ängsten
- bei Konflikten mit dem Elternhaus

Familien- und Erziehungsberatungsstelle der AWO

Fröhlichstraße 16, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/4505-170

awo.erziehungsberatung@awo-augsburg.de, www.awo-augsburg.de

Individuelle Terminvereinbarung – auch Abendtermine möglich

Beratung:

- bei Fragen zur Erziehung
- zu Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten
- bei Schulschwierigkeiten
- bei Gewalt und sexuellem Missbrauch
- bei Trennung und Scheidung
- bei Partnerschafts- und anderen Familienkonflikten

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Augsburg e.V.

Geschäftsstelle Volkhartstraße 2, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/455406-0, info@kinderschutzbund-augsburg.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 08.30 bis 16.00 Uhr

Fr 09.30 bis 13.00 Uhr

Telefonische Beratung für:

- Kinder und Jugendliche, die es so nicht mehr aushalten
- Mütter und Väter, die den Erziehungsalltag ändern wollen
- Erzieher und Lehrer, die sich um Kinder große Sorgen machen
- Nachbarn und Verwandte, die von der Not eines Kindes wissen

Angebot:

- Vermittlung von Kindertagespflege über die Agentur für Kindertagespflege
- Vermittlung von Familienpaten
- Workshops, Kurse und Familienbildungsangebote für Eltern und Kinder
- Eltern- und Eltern-Kind-Gruppen
- Kontakt- und Anlaufstellen durch Familienstützpunkte
- Spielwagen und Spielmobil

1 BERATUNG, UNTERSTÜTZUNG, INFORMATION

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung des Erziehungs- und Jugendhilfeverbands

Träger: Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.

Gartenstraße 4, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/455-410-0, eb-augsburg@kjf-augsburg.de, www.ejv-kjf.de

Telefonische Terminvereinbarung:

Mo bis Fr 08.00 bis 11.00 Uhr

Mo bis Do 14.00 bis 16.00 Uhr

Beratung bei:

- Allgemeinen Erziehungsfragen
- Familienberatung
- Spezielles Beratungsangebot für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern
- Mobbing in der Schule
- Probleme in der Schule und Kindergarten
- Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene
- Problematische Mediennutzung
- Beratung rund um Trennung und Scheidung

Verschiedene Gruppenangebote für Kinder/Jugendliche und Eltern mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten

Sexual-, Partner- und Familien- und Lebensberatungsstelle

Träger: pro familia Augsburg e.V.

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

Hermanstraße 1, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/450-362-0, augsburg@profamilia.de, www.profamilia.de/augsburg

Öffnungszeiten:

Mo und Mi 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Di 13.00 bis 17.00 Uhr

Do 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr

Fr 09.00 bis 12.00 Uhr

Angebote:

- Einzel- und Paarberatung, Gruppen- und Familienberatungen
- Vorträge, Kurse und Coaching
- Telefon- und E-Mail-Beratung

Beratung zu:

- Liebe und Sexualität
- Lebenskrisen und Lebensübergängen
- Entfremdung und Fremdgehen
- Trennung und Scheidung
- Gewaltsame Eskalationen
- Verhütung
- Sexuelle Identitäten
- Sexualität und Behinderung

2.2.3 Beratung und Unterkunft bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

Wildwasser Augsburg e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen

Schießgrabenstraße 2, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/154-444

beratung@wildwasser-augsburg.de, www.wildwasser-augsburg.de

Telefonische Beratung:

Mo 14.00 bis 16.00 Uhr

Do 10.00 bis 12.00 Uhr

via – Anlaufstelle für Wege aus der Gewalt

Karlstraße 5, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/650-26-70 (24 Stunden erreichbar)

awo.via@awo-augsburg.de, www.awo-augsburg.de

Sprechzeiten:

Mo bis Do 09.00 bis 16.00 Uhr

Fr 09.00 bis 13.00 Uhr

Telefonische Beratung „rund um die Uhr“

Beratung:

- Beratung bei häuslicher Gewalt, Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, bei psychischer und physischer Gewalt und bei Stalking
- Schutz- und Sicherheitsberatung
- Vermittlung von ärztlicher, juristischer und therapeutischer Hilfe
- Begleitung bei einer Anzeige oder während des Verfahrens

Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer/Opferschutzbeauftragte

Ansprechpartnerin: Sabine Rochel

Tel.: 0821/323-1311

Telefonische und persönliche Beratung:

- Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens
- Rat und Hilfe für Opfer von Gewaltdelikten
- Information und Unterstützung bei häuslicher Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, sexueller Gewalt gegen Erwachsene, sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Stalking

Frauenhaus Augsburg

Rosenaustraße 38, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/229-00-99 (24 Stunden telefonisch erreichbar)

awo.frauenhaus@awo-augsburg.de, www.awo-augsburg.de





2

SCHWANGER
UND NUN?

2.1 STUDIUM UND SCHWANGERSCHAFT

2.1.1 Beurlaubung vom Studium

Beurlaubung wegen Mutterschutz/Elternzeit

Schwangere Studentinnen können sich während des Mutterschutzes ein Semester vom Studium beurlauben lassen, wenn die Mutterschutzfristen mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters umfassen. Nach dem Mutterschutz haben sowohl studierende Mütter und Väter die Möglichkeit, für die Elternzeit eine Beurlaubung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, für maximal sechs Semester, zu erhalten. Studierende Eltern können sich hierbei abwechseln oder gleichzeitig Elternzeit beantragen. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten der maximalen dreijährigen Elternzeit kann auf Antrag auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden. Wer BAföG bezieht, für den hat eine Beurlaubung allerdings Folgen (siehe Kapitel 2.3).

Wie und wo ist der Antrag auf Beurlaubung zu stellen?

Die Beurlaubung erfolgt ausschließlich auf Antrag im Voraus für das nachfolgende Semester und muss von der jeweiligen Hochschule genehmigt werden. Eine Beurlaubung im ersten Semester kann nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden.

Antragsfristen sind: 30. November für das Wintersemester
 30. Mai für das Sommersemester

Eine spätere Antragstellung kann nur dann erfolgen, wenn die Gründe für die Beurlaubung zu diesem Termin noch nicht bekannt waren. Beurlaubungen wegen Mutterschutz oder Elternzeit werden nicht auf die Zeit der Beurlaubung aus anderen Gründen angerechnet, zum Beispiel auf Grund eines Auslandssemesters. Während einer Beurlaubung sind Studierende weiterhin verpflichtet, den Semesterbeitrag zu zahlen, das Bestehen einer Krankenversicherung nachzuweisen und rechtzeitig für jedes Semester eine Rückmeldung zu machen.

Universität Augsburg, Studentenzentrale

Universitätsstraße 2, 86159 Augsburg

Doris Simsek, Hans-Jörg Hindelang, Zi. 2048

Sprechzeiten: Mo bis Fr 8.30 bis 12.00 Uhr

Tel.: 0821/598-1111

beurlaubung@zv.uni-augsburg.de

Antrag auf Beurlaubung unter:

www.uni-augsburg.de → Einrichtungen

→ Studentenzentrale → Beurlaubung

Hochschule Augsburg, Studentenamts

An der Hochschule 1, 86161 Augsburg

Geb. A, Zi. 2.03

Sprechzeiten: Mo, Mi, Do, Fr, 8.00 bis

12.00 und Di, 08.00 bis 16.00 Uhr

Antrag auf Beurlaubung unter:

www.hs-augsburg.de/Beurlaubung.html

2.1.2 Exmatrikulation

Neben der Beurlaubung besteht außerdem die Möglichkeit, sich für einen bestimmten Zeitraum zu exmatrikulieren. Eine erneute Immatrikulation nach der Studienunterbrechung kann jedoch problematisch sein, da sich inzwischen die Prüfungsordnung beziehungsweise die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang verändert haben können. Wer eine Exmatrikulation in Erwägung zieht, sollte sich daher im Vorhinein umfassend bei der Studentenzentrale, dem Studentenamt oder den Studienberatungsstellen beraten lassen.

2.1.3 Prüfungsverfahren

Wer wegen Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, kann dennoch Prüfungsleistungen erbringen oder an Wiederholungsprüfungen teilnehmen. Funktioniert die Prüfungsanmeldung über das Online-Prüfungsverwaltungssystem nicht, müssen die gewünschten Anmeldungen dem Prüfungsamt im Anmeldezeitraum persönlich oder per Mail mitgeteilt werden. Diese werden dann nachträglich eingetragen.

Wird eine Schwangerschaft erst nach der Prüfungsanmeldung festgestellt, kann die Studentin zurücktreten. Das jeweilige Prüfungsamt sollte darüber sofort informiert und ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Auch bei Komplikationen während der Schwangerschaft kann die Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht werden, selbst wenn die Studentin noch keine Beurlaubung beantragt hat.

Da Urlaubssemester nicht als Fachsemester zählen, verschieben sich zum Beispiel die in der Prüfungsordnung festgesetzten Fristen für Prüfungsanmeldungen. Damit verlängert sich auch die maximale Studienzzeit um die Zahl der gewährten Urlaubssemester.

<p>Universität Augsburg Zentrales Prüfungsamt Universitätsstraße 2, 86159 Augsburg, Geb. A1 Tel.: 0821/598-1111</p> <p>Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.30 bis 12.00 Uhr</p> <p>Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter hängt vom jeweiligen Studiengang ab. Eine Übersicht findet sich unter: www.uni-augsburg.de → Einrichtungen → Prüfungsamt</p>	<p>Hochschule Augsburg Prüfungsamt An der Hochschule 1, 86161 Augsburg, Geb. A , Raum 2.01</p> <p>Sprechzeiten: Mo, Mi, Do, Fr 08.00 bis 12.00 Uhr Di 08.00 bis 16.00 Uhr</p> <p>Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter hängt vom jeweiligen Studiengang ab. Eine Übersicht findet sich unter: www.hs-augsburg.de/Studentenamts.html</p>
--	---

2.2 JOBBEN UND SCHWANGERSCHAFT

2.2.1 Mutterschutz

Wer neben dem Studium jobbt und schwanger wird, hat wie andere Mütter in Arbeitsverhältnissen auch Recht auf Mutterschutz nach dem Mutterschutzgesetz. Von Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht ein gesetzlicher Kündigungsschutz – dieser gilt auch für Mini-Jobber und geringfügig Beschäftigte. Bei befristeten Arbeitsverträgen endet der Mutterschutz mit der Befristung.

Die Schwangerschaft sollte also dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden, sodass dieser die gesetzlich auferlegten Pflichten zum Mutterschutz erfüllen kann. Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, das zuständige staatliche Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichtsamt über die Schwangerschaft zu informieren. Außerdem steht Schwangeren an ihrem Arbeitsplatz ein besonderer Gesundheitsschutz zu: Verboten sind zum Beispiel für werdende Mütter Tätigkeiten, bei denen man mit Chemikalien arbeitet oder schwere Lasten hebt. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber für die Zeit, bis der Mutterschutz eintritt, eine andere Aufgabe zuweisen.

Wann beginnt, wann endet der Mutterschutz?

Der Mutterschutz umfasst ein Beschäftigungsverbot von mindestens 14 Wochen: sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Mit ihrer Einwilligung kann eine werdende Mutter trotz Mutterschutz vor der Geburt weiterhin beschäftigt werden, nach der Entbindung nicht. In diesem Zeitraum erhalten Schwangere Mutterschaftsgeld. Falls das Kind zu früh auf die Welt kommt, verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung entsprechend.

Wer hilft weiter, wenn der Arbeitgeber trotz Mutterschutz kündigt?

Falls der Arbeitgeber trotz Mutterschutz eine Kündigung ausspricht, sollte innerhalb von zwei Wochen nochmals mit einem ärztlichen Attest auf die Schwangerschaft hingewiesen werde. Es ist ratsam, per Einschreiben gegen die Kündigung innerhalb der Frist Widerspruch einzulegen und gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten.

Bei weiteren rechtlichen Fragen können Sie sich an die Sozial- und Rechtsberatung im b!st, der Beratungsstelle im Studentenwerk, wenden.

Sozial- und Rechtsberatung im b!st

Patricia Trombi, Juristin

Am Silbermannpark 1a, 86161 Augsburg

Silbermann-Villa, 2. Etage

Tel.: 0821/650424-20

E-Mail: bist@studentenwerk-augsburg.de

Offene Sprechstunde:

Dienstag 11:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch 14:00 bis 16:00 Uhr

2.2.2 Mutterschaftsgeld

Wer bis zu Beginn der Mutterschutzfrist in einem Arbeitsverhältnis gestanden ist oder während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig gekündigt wurde, hat gegenüber seiner Krankenkasse Anspruch auf Mutterschaftsgeld als Lohnersatzleistung.

Für gesetzlich Versicherte:

Wer bei einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder pflichtversichert ist, bekommt während der Schutzfristen, also in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung bis zu 13 Euro pro Tag. Das Mutterschaftsgeld wird dabei nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der vergangenen drei abgerechneten Kalendermonate berechnet. Die entsprechenden Formulare und weitere Informationen erhalten sie bei Ihrer Krankenkasse.

Für privat Versicherte und Familienversicherte:

Studierende, die privat oder familienversichert sind, müssen ihren Antrag auf Mutterschaftsgeld zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin beim Bundesversicherungsamt stellen. Dort erhalten sie eine einmalige Zahlung von höchstens 210 Euro.

Übersteigt der durchschnittliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro (monatlicher Nettolohn von 390 Euro), ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel.: 0228/619-1888

mutterschaftsgeldstelle@bva.de

2.2.3 Mutterschutzlohn

Arbeitnehmerinnen, die aufgrund eines Beschäftigungsverbot es ihre Tätigkeit bereits vor der Schutzfrist nicht mehr ausüben können beziehungsweise denen vom Unternehmen für diese Zeit eine andere Tätigkeit zugewiesen wird, sind dennoch finanziell abgesichert und müssen keine Nachteile befürchten. Der Durchschnittsverdienst wird als sogenannter Mutterschutzlohn weitergezahlt. Dieser wird anhand des durchschnittlichen Verdienstes der letzten drei Monate berechnet.

2.3 FINANZIELLE HILFEN

2.3.1 BAföG und Schwangerschaft

Die Zahlung der Ausbildungsförderung ist grundsätzlich nur in Zeiten möglich, in denen auch an der Ausbildung teilgenommen wird. Wer Leistungen nach BAföG erhält und sein Studium aufgrund einer Schwangerschaft unterbrechen muss, für den sieht das Gesetz eine Ausnahme vor. In diesem Fall wird die Ausbildungsförderung bis zu drei Monate weitergezahlt. Wer das Studium allerdings länger unterbricht oder sich beurlauben lässt, für den entfallen weitere Zahlungen. Entsprechend gilt es, dass BAföG-Amt sofort über eine Beurlaubung zu informieren. Für Zeiten der Beurlaubung können jedoch Sozialleistungen beantragt werden (siehe Kapitel 2.3.3 und 4.7).

Studentenwerk Augsburg

Amt für Ausbildungsförderung

Eichleitnerstraße 30, 86159 Augsburg

Tel.: 0821/598- 4930, augsborg@bafoeg-bayern.de

Besuchszeiten:

Mo, Mi, Fr 08.30 bis 12.30 Uhr

Do 13.00 bis 16.00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten:

Mo, Mi 13.30 bis 15.00 Uhr

Do 09.00 bis 12.00 Uhr

2.3.2 Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Schwangere, die sich in einer Konfliktsituation befinden und in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, können vor der Geburt des Kindes einen Antrag auf Beihilfe bei der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ einreichen. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Schenkungen, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Beihilfen berücksichtigen Aufwendungen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes und in einem Zeitraum von bis zu 36 Monaten nach der Geburt entstehen. Leistungen werden gewährt, wenn die Schwangere

- eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft vorlegt
- sich zum Zeitpunkt des Hilfesuchens infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer Konfliktsituation befindet und auf die Hilfe anderer angewiesen ist
- bereit ist, eine Beratung in Anspruch zu nehmen
- ihren Hauptwohnsitz in Bayern hat und
- sich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet

Über Förderungsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der Zuwendungen informieren neben den Beratungsstellen und Gesundheitsämtern auch Patricia Trombi vom Beratungszentrum des Studentenwerks, blst (siehe Kapitel 1.1).

2.3.3 Sozialleistungen

Nach dem Sozialgesetzbuch II haben Studierende, die eine Ausbildung absolvieren, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Dabei ist unerheblich, ob BAföG gezahlt wird oder nicht. Für schwangere Studierende, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, gibt es jedoch Ausnahmen. Je nach Situation wird entschieden, ob ein Fall besonderer Härte vorliegt.

Mehrbedarf für Schwangere

Hilfebedürftige Studierende können Leistungen für Mehrbedarf bei einer Schwangerschaft ab Beginn der 13. Woche beantragen. Damit sollen Mehrkosten zum Beispiel für zusätzliche Ernährung oder Körperpflege abgedeckt werden. Dieser Mehrbedarf beträgt 17 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeld II (ALG II). Für die Berechnung wird der nach dem BAföG geltende Höchstsatz von derzeit 735 Euro zu Grunde gelegt. Für Alleinerziehende entspricht der Mehrbedarf derzeit 69,53 Euro, bei Schwangeren mit Partner 62,56 Euro.

Zuschuss zur Schwangerschaftskleidung und für die Erstausrüstung des Babys

Beim zuständigen Jobcenter kann bei Nachweis einer Hilfsbedürftigkeit der Anspruch auf einen Zuschuss zur Schwangerschaftsbekleidung und Bedarf für den Krankenhausaufenthalt zur Geburt sowie für die Erstausrüstung des Kindes geltend gemacht werden.

Beurlaubung und Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Wegen Mutterschutz beurlaubte Studierende sind nach dem Sozialgesetzbuch keine Auszubildende. Daher steht ihnen Arbeitslosengeld II / Sozialgeld zu, sofern sie sich in einer finanziellen Notlage befinden. Wer sich beurlauben lassen will, sollte dies möglichst bald beantragen, da die Leistungen nicht rückwirkend gezahlt werden. Allerdings ist Hilfe zum Lebensunterhalt nur möglich, wenn während der Beurlaubung keine Studienleistungen erbracht werden. Daher sollte vor der Beantragung ein Beratungsgespräch in Anspruch genommen werden.

Leistungen bei besonderer Härte

In besonderen Härtefällen kann das Arbeitslosengeld II in Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

- das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ausgesetzt wurde
- das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann, und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet ist.

Jobcenter Augsburg-Stadt

August-Wessels-Str. 31 und 35,
86156 Augsburg
Tel.: 0821/3151-700
jobcenter-augsburg@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 07.30 bis 12.00 Uhr
Do 14.00 bis 17.30 Uhr

Jobcenter Augsburg Land

Hermanstr. 11, 86150 Augsburg
Tel.: 0821/99888-0
jobcenter-augsburger-land.Hermanstrasse11@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten

Mo bis Fr 07.30 bis 12.00 Uhr
Do 14.00 bis 17.30 Uhr

2.4 BEWERBUNG FÜR EINEN BETREUUNGSPLATZ

Auch wenn es auf den ersten Blick noch verfrüht scheint, sollten Sie sich bereits während der Schwangerschaft Gedanken darüber machen, wo und wie Ihr Kind betreut werden soll, wenn Sie nach der Geburt wieder Ihr Studium aufnehmen. Zwar gibt es inzwischen einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, das heißt aber nicht, dass dieser auch in der Nähe des Wohnortes oder der Hochschule ist. Daher sollte man sich am besten bei mehreren Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger bewerben. Verbindlich wird die Anmeldung erst mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages.

In Augsburg gibt es verschiedene Betreuungsstätten kommunaler, kirchlicher oder freier Träger. Ob und wie Sie sich dort bereits in der Schwangerschaft für einen Platz bewerben können, erfahren Sie auf den entsprechenden Internetseiten beziehungsweise nach persönlicher Kontaktaufnahme. Eine Übersicht aller Einrichtungen finden Sie unter: www.kinderbetreuung.augsburg.de.

Hinzu kommen die Kindertagesstätten auf dem Campus der Universität und der Hochschule (mehr Informationen im Kapitel 3.8). Betreut werden hier Kinder ab einem Alter von drei Monaten. Wer sich für einen der Krabbelgruppenplätze interessiert, sollte sich möglichst früh – also am besten schon in der Schwangerschaft – bei den Betreuungseinrichtungen melden und einen Gesprächstermin vereinbaren. Diese führen Wartelisten, nach denen die Plätze vergeben werden. Die meisten Plätze werden im September frei, wenn die älteren Kinder in den Kindergarten wechseln. Die Platzvergabe hierbei ist durch die Stadt Augsburg geregelt und findet gleichzeitig für alle Kitas im März statt. Bis alle Plätze endgültig vergeben sind, dauert es jedoch meist bis Juli.

2.5 VATERSCHAFTSANERKENNUNG

Bei nicht verheirateten Eltern wird der Vater nur in die Geburtsurkunde eingetragen, wenn er die Vaterschaft auf dem zuständigen Amt anerkennt. Ohne Vaterschaftsanerkennung erhält der Vater kein Sorge- oder Umgangsrecht und auch kein Elterngeld, die Mutter hat keinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater.

Da eine nachträgliche Änderung der Geburtsurkunde kostenpflichtig ist, sollte die Vaterschaft bereits vor der Geburt anerkannt werden. Dies kann in Augsburg unter anderem auf dem Standesamt nach Vorlage des Ausweises und der eigenen Geburtsurkunde erledigt werden.

Standesamt Augsburg

*Maximilianstraße 69, 86150 Augsburg
geburten@augzburg.de*

Öffnungszeiten:

Mo bis Do	08.30 bis 12.30 Uhr
Do	14.00 bis 17.30 Uhr
Fr	08.00 bis 12.00 Uhr

2.6 AUSSTELLUNG DER GEBURTSURKUNDE

Die Geburtskliniken leiten alle benötigten Unterlagen zusammen mit der Geburtsanzeige an das Standesamt weiter, sodass dort eine Geburtsurkunde für das Kind erstellt werden kann. Daher ist es wichtig, bereits alle Unterlagen im Original mit ins Krankenhaus zu bringen. Diese erhalten Sie anschließend wieder vom Standesamt zurück. Je nach Sachlage kann ein persönlicher Besuch im Standesamt notwendig sein. Umso wichtiger ist daher die Angabe der Kontaktdaten. Zur Vorsprache im Standesamt wird stets der Personalausweis oder Reisepass benötigt. Für Fragen vorab die Abstammung oder Namensführung des Kindes betreffen, können Sie sich an die Mitarbeiter des Standesamt wenden.

Welche Unterlagen werden für die Ausstellung benötigt?

- Bei verheirateten Müttern:
Eheurkunde zusammen mit den Geburtsurkunden der Kindseltern jeweils im Original
- Bei nicht verheirateten Müttern:
Geburtsurkunden der Kindseltern zusammen mit der Anerkennungsurkunde und der Sorgerechtsklärung, im Fall dass bereits zuvor die Vaterschaft anerkannt wurde

Wie viel kostet die Ausstellung der Geburtsurkunde?

Die Ausstellung einer Urkunde kostet 10 Euro. In der Regel stellt das Standesamt eine deutsche Geburtsurkunde für das Familienstammbuch und eine weitere Geburtsurkunde für private Zwecke für 20 Euro aus, sowie kostenlos eine zweckgebundene Geburtsurkunde für Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe.

Wie erhalten Sie die Geburtsurkunde?

In der Regel ist die Beurkundung 14 Tage nach der Geburt des Kindes abgeschlossen. Es erfolgt keine Benachrichtigung. Sie können die Geburtsurkunde dann entweder zu den Öffnungszeiten persönlich im Standesamt abholen oder eine schriftlich bevollmächtigte Person schicken. In beiden Fällen muss der Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich die Geburtsurkunde per Post zusenden zu lassen. In der Geburtsklinik gibt es dazu einen Vordruck, der gemeinsam mit der Geburtsanzeige an das Standesamt geschickt wird.

Standesamt Augsburg

*Maximilianstraße 69, 86150 Augsburg
geburten@augzburg.de*

Ansprechpartner:

Familienname des Kindes A-H	I-N	O-Z
Zimmer 17, 1. Stock	Zimmer 19, 1. Stock	Zimmer 19, 1. Stock
Tel.: 0821/324-3864	Tel.: 0821/324-3863	Tel.: 0821/324-3859

Öffnungszeiten:

Mo bis Do	08.30 bis 12.30 Uhr
Do	14.00 bis 17.30 Uhr
Fr	08.00 bis 12.00 Uhr





3

STUDIUM
MIT KIND

3.1 ELTERNZEIT

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Elternzeit wird unter anderem für Studierende relevant, die neben dem Studium in einem Arbeitsverhältnis stehen – egal ob in Vollzeit, in Teilzeit oder als geringfügig Beschäftigter. Anspruch auf Elternzeit haben beide Eltern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes. Wer in Elternzeit geht, hat in dieser Zeit einen Kündigungsschutz, dieser beginnt frühestens acht Wochen vor der Elternzeit. Während der Elternzeit kann der entfallene Verdienst durch Elterngeld teilweise ersetzt werden (siehe Kapitel 4.3).

Wie wird der Anspruch auf Elternzeit gemeldet?

Der Antrag auf Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber eingereicht werden. Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss verbindlich festgelegt werden, wie die Elternzeit in den folgenden zwei Jahren aufgeteilt werden soll. Für das dritte Jahr empfiehlt sich, dieses erst später anzumelden, damit es flexibel gestaltet beziehungsweise aufgeschoben werden kann.

Wer kann wann Elternzeit nehmen?

Elternzeit kann entweder von einem Elternteil allein genommen werden oder von beiden gemeinsam. Beide Elternteile haben Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit. Diese können sie relativ flexibel wählen, es kann auch nur für einzelne Wochen oder Monate Elternzeit genommen werden. Es ist allerdings auch möglich, mit Zustimmung des Arbeitgebers ein Jahr davon erst zu einem späteren Zeitpunkt zu nehmen – allerdings bis spätestens dem achten Geburtstag des Kindes.

Zurück in den Job?

Bereits während der Elternzeit können Eltern wieder arbeiten gehen – allerdings nur in Teilzeit, maximal 30 Stunden in der Woche sind zulässig. Wer in einem Betrieb mit mehr als 15 Mitarbeitern arbeitet, hat dort Anspruch auf eine Teilzeitstelle mit einer Arbeitszeit von 15 bis 30 Stunden in der Woche. Nach der Elternzeit hat man das Recht, wieder zu derselben Arbeitszeit zurückzukehren, die zuvor galt.

Weitere Informationen zu Elternzeit und Elterngeld gibt es beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter: www.bmfsfj.de

3.2 KRANKENVERSICHERUNG

Studierende mit Kind sind in der Regel verpflichtet, sich selbst zu versichern, um das eigene Kind in den Versicherungsschutz mitaufnehmen zu können. Bei Beurlaubung während des Mutterschutzes oder der Elternzeit besteht für Studierende grundsätzlich weiterhin eine Krankenversicherungspflicht.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei einer gesetzlichen Versicherung können Kinder als Familienversicherte in die Krankenversicherung eines Elternteils aufgenommen werden. Studentenversicherungen der gesetzlichen Krankenkassen gelten in der Regel bis zum Ende des 14. Fachsemesters beziehungsweise bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Bei der Geburt eines Kindes und der anschließenden Betreuung und Erziehung ist eine Verlängerung über diese Frist hinaus möglich.

Familienversicherung

Wer unter 25 Jahre alt und noch bei seinen eigenen Eltern familienversichert ist, kann nur in der Familienversicherung bleiben, wenn für das Kind anderweitig ein ausreichender Schutz besteht, zum Beispiel indem man es über die Krankenversicherung des anderen Elternteils mitversichert. Eine Familienversicherung können außerdem auch verheiratete Studierende in Anspruch nehmen. Dann zahlt nur einer der beiden Ehepartner den Versicherungsbeitrag, der andere sowie die Kinder sind beitragsfrei mitversichert.

Private Krankenversicherung

Probleme können bei einer privaten Krankenversicherung auftreten. Um dies zu klären, lassen Sie sich bei der zuständigen Versicherung ausführlich beraten.

3.3 WOHNEN MIT KIND

3.3.1 Studierenden-Wohnanlagen des Studentenwerks Augsburg

Das Studentenwerk Augsburg hat im Stadtgebiet Augsburg insgesamt sechs Studierendenwohnanlagen mit über 1600 Wohnplätzen. In zwei von ihnen gibt es spezielle Wohnangebote für studierende Eltern mit Kind(ern):

- **Studierendenwohnanlage im Prinz-Karl-Viertel**
3 Eltern-Kind-Wohnungen mit jeweils 67 Quadratmetern
- **Studierendenwohnanlage in der Bürgermeister-Ulrich-Straße**
Eine Eltern-Kind-Wohnung mit 57 Quadratmetern

Schwangere beziehungsweise Studierende mit Kind sollten so früh wie möglich unter Hinweis auf die Schwangerschaft einen Wohnplatz beantragen, da ihre Lage als Härtefall und deshalb bevorzugt behandelt werden kann. Weitere Informationen zu den Wohnanlagen, den Aufnahmebedingungen und Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter:

www.studentenwerk-augsburg.de → Wohnen und bei der Wohnungsverwaltung des Studentenwerks (siehe Infokasten unten).

3.3.2 Privatzimmervermittlung

Zudem bietet die Wohnungsverwaltung für Studierende eine kostenlose Vermittlung von Privatzimmern und -wohnungen an. Die aktuellen Angebote können eingesehen werden unter: www.studentenwerk-augsburg.de → Wohnen → Privatzimmer

Wohnungsverwaltung des Studentenwerks

Universitätsstraße 4, 86159 Augsburg

Foyer der Mensa an der Universität Augsburg

Tel.: 0821/598-2866, wohnen@studentenwerk-augsburg.de

Beratung während der Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 09.00 bis 12.00 Uhr

Mo, Di, Do 13.30 bis 14.30 Uhr

3.3.3 Wohnanlagen privater Träger

Neben dem Studentenwerk betreiben auch noch verschiedene private Träger in Augsburg Wohnanlagen. Hervorzuheben ist hierbei die IGEWO GmbH & Co. Wohnungsunternehmen KG, die in ihrer Studierendenwohnanlage in der Hofackerstraße Doppelapartments an Studierende mit Kind vermieten.

IGEWO GmbH & Co. Wohnungsunternehmen KG

Flachstraße 27, 86179 Augsburg-Haunstetten

Tel.: 0821/881317, info-augsburg@igewo.de

www.studentenwohnen-augsburg.de

3.3.4 Wohngeld

Studierende haben nur in bestimmten Ausnahmefällen Anspruch auf Wohngeld, also einen staatlichen Zuschuss zur monatlichen Miete. Ein solcher Ausnahmefall ist ein Studium mit Kind(ern) – sei es als alleinerziehender Elternteil oder als studierendes Paar. Wenn ein Studentenhaushalt Familienmitglieder umfasst, die nicht ausbildungsförderungsberechtigt im Sinne des BAföG sind, wie zum Beispiel ein Kind, so ist die gesamte Familie wohngeldberechtigt. Die Höhe des Wohngeldes hängt zum einen von der Höhe des Einkommens ab, zum anderen von der Anzahl der berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der entsprechenden Miete. Wichtig ist auch, dass Wohngeld immer nur ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden kann. Für die Beantragung von Wohngeld ist zuständig:

Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung

Metzplatz 1, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/324-9616, wohngeld@augzburg.de

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 08.30 bis 12.30 Uhr

Do 14.00 bis 17.30 Uhr

Ein persönliches Gespräch ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

3.3.5 Wohnberechtigungsschein

Für Studierende besteht unabhängig von der Zahlung von Wohngeld die Möglichkeit, einen Wohnberechtigungsschein (WBS) zu erhalten, soweit keine wirtschaftliche Abhängigkeit von einem anderen selbstständigen Haushalt besteht, zum Beispiel dem der Eltern.

Voraussetzung für den Erhalt eines Wohnberechtigungsschein ist außerdem die Einhaltung der gesetzlichen Einkommensgrenze. Diese beträgt „bereinigt“ für eine alleinstehende Person 14.000 Euro. Bei Kindern, für die steuerrechtlich ein Freibetrag gewährt wird, gibt es darüber hinaus einen Zuschlag von 1.000 Euro. Wer einen Wohnberechtigungsschein erhält, kann sich bei Vermietern von Sozialwohnungen direkt bewerben. Eine Vermieterliste wird zusammen mit dem Schein verschickt. Formulare zum Download und nähere Informationen unter: www.augsburg.de → Bürgerservice → Formularenservice → Formulare des Wohnungs- und Stiftungsamtes

Wohnungs- und Stiftungsamt der Stadt Augsburg

Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg

Tel.: 0821/324-4260, -4261, -4272, wosta.allgemein@augzburg.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 08.30 bis 12.00 Uhr

Do 14.00 bis 17.30 Uhr

Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

3.4 STILLEN, WICKELN, SPIELEN AN DEN HOCHSCHULEN

An der Universität Augsburg

Wickelräume und Stillmöglichkeiten

- **Bibliothek:** Teilbibliothek Geisteswissenschaften, Raum 4137
- **Jura:** Vorräum der Damentoilette im Erdgeschoss, Raum 1007
- **Physik:** Gebäude Süd, Raum 135
- **Philosophische Fakultäten:** Gebäude D, Raum 1077 sowie der „Freiraum“ 2135 (gegenüber der Alten Cafeteria)

Reine Wickelmöglichkeiten:

- **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:** Raum 1107 (Behindertentoilette)
- **Foyer der Mensa:** In der Herrentoilette sowie in der Damentoilette gibt es abschließbare Wickelräume

Ruheräume für Schwangere

Laut Mutterschutzrichtlinien müssen schwangeren Frauen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, sich auszuruhen oder sich kurz hinzulegen. Hierfür sind offiziell die Sanitärräume vorgesehen. Sie können allerdings auch den oben genannten Freiraum oder das Eltern-Kind-Zimmer in der Teilbibliothek Geisteswissenschaften nutzen.

An der Hochschule Augsburg

Wickelräume

- **KLM-Bau:** Herren- und Damentoilette im Kellergeschoss unter der Mensa
- **H-Bau:** Behindertentoilette bei der Cafeteria
- **C-Bau:** Damentoilette
- **W-Bau:** Behindertentoilette im Erdgeschoss
- **Bibliothek:** Damentoilette

Eltern-Kind-Büro

Das Eltern-Kind-Büro im W-Bau, Raum 1.15, können alle berechtigten Hochschulangehörigen mit Kind(ern) nutzen. Um Zugang zum Raum zu erhalten, müssen Sie ihre Campus Card per Mail an hochschulservice-familie@hs-augsburg.de freischalten lassen.

Außerdem dient dieser Raum zum Stillen eines Kindes. Zum Arbeiten kann ein Laptop aus der Bibliothek ausgeliehen werden, Anschlüsse hierfür sind vorhanden.

3.5 MIT KIND IN DIE BIBLIOTHEK

An der Universität Augsburg

Vorgezogene Abendausleihe

Die vorgezogene Abendausleihe gilt für Studierende mit Kindern unter zehn Jahren. Diese können bereits ab 15.00 Uhr Bücher aus dem Präsenzbestand ausleihen. Wenn Sie dieses Angebot nutzen möchten, benötigt die Bibliothek eines der folgenden Dokumente, die Sie jeweils zu Semesterbeginn an der Info-Theke der Zentralbibliothek vorlegen müssen: Haushaltsbescheinigung, Geburtsurkunde des Kindes oder Bescheinigung über „Beurlaubung wegen Elternzeit“.

Familienfreundlicher Kopierraum

Der Kopierraum 3121 in der Teilbibliothek Geisteswissenschaften ist mit einer Spielzeugkiste ausgestattet. So können Eltern in Ruhe kopieren, während sich die Kinder etwas zum Spielen aus der Kiste nehmen.

Eltern-Kind-Zimmer

Das Eltern-Kind-Zimmer befindet sich in der Teilbibliothek Geisteswissenschaften, Raum 4138. Der Raum ist so eingerichtet, dass Eltern hier sinnvoll lernen oder arbeiten und gleichzeitig ihr Kind/ihre Kinder beaufsichtigen können. Wer das Eltern-Kind-Zimmer nutzen will, muss dazu einmalig ein unterschriebenes Exemplar der Nutzungsbedingungen an der Ausleihe des Haupteingangs der Teilbibliothek Geisteswissenschaften abgeben. Hier erhalten Sie dann einen Schlüssel für den Raum.

Das Eltern-Kind-Zimmer bietet folgende Ausstattung:

- Eine kleine Küchenzeile mit Spülbecken, Warmwasser und Mikrowelle
- Eine Kinderspielecke mit Maltisch, Spielzeug und Büchern
- Ein Sofa zum FüÙehochlegen, Stillen, Lesen oder Vorlesen
- Ein Kinderbett zum Schlafen und Spielen
- Einen Arbeitstisch für Eltern und Schulkinder (WLAN vorhanden)

An der Hochschule Augsburg

Gruppenraum mit Spielecke

In der Bibliothek im H-Gebäude steht für Familien der Gruppenraum H2.20 zur Verfügung. Für die Kinder gibt es Buntstifte, Bilderbücher und etwas Spielzeug. Eltern können sich einen bereitgestellten Laptop ausleihen. In der Toilette der Bibliothek befindet sich ein Wickelkäfer zum Wickeln Ihres Kindes.

Kinder-Sachbuch-Ecke

Darüber hinaus finden Sie in der Bibliothek eine Kinder-Sachbuch-Ecke mit vielen spannenden und interessanten Kinder-Sachbüchern. Kinder können hier nach Herzenslust in den Büchern stöbern oder diese über die Campus-Card der Eltern ausleihen. Die Bücherauswahl der Kinder-Sachbücher richtet sich nach den Studienrichtungen der Hochschule Augsburg.

3.6 PRÜFUNGSVORBEREITUNG MIT KIND

Die Hochschule Augsburg bietet in der Zeit vor den Prüfungen jeweils an zwei Samstagen qualifizierte und kostenlose Kinderbetreuung in den Räumen des Kindernests an. Studierende Eltern an der Universität Augsburg können dieses Angebot ebenfalls kostenlos in Anspruch nehmen und ihr(e) Kind(er) anmelden.

Das Angebot soll es studierenden Eltern möglich machen, sich auch am Wochenende für die bevorstehenden Prüfungen nochmal richtig vorzubereiten und dafür den Nachwuchs gut betreut zu wissen.

Die Betreuung ist für Kinder zwischen 0 Monaten und 12 Jahren möglich und kann für einzelne Stunden oder den ganzen Tag (9.00 bis 16.00 Uhr) gebucht werden.

Ein Formular zur Anmeldung zu den Lernsamstagen finden Sie unter:
www.uni-augsburg.de → Einrichtungen → Familienservice → Angebote an der Universität Augsburg → Für Studierende → Lernsamstage vor den Prüfungszeiten

Für Rückfragen kontaktieren Sie bitte Celestine Krämer von der Hochschule Augsburg unter der Nummer 0821-5586-3924 oder per Mail an celestine.kraemer@hs-augsburg.de.

3.7 MIT KIND IN DIE MENSA

Mit dem **Kinderteller** möchte das Studentenwerk Augsburg Studierende mit Kind(ern) unterstützen und zwar ganz unkompliziert. Diesen gibt es in allen Mensen des Studentenwerks Augsburg. Gegen Vorlage des Studierendenausweises von Papa oder Mama gibt es für Kinder bis zum Alter von sechs Jahren ein kostenloses Kinder-Mittagessen.

Als Elternteil geben Sie Ihren Studierendenausweis an der Mensa-Kasse als Pfand ab und erhalten dafür einen Kinderteller und Kinderbesteck. Dann kann der Nachwuchs ein Essen aus dem kompletten Mensa-Tagesangebot wählen. Das Ausgabepersonal richtet eine Kinderportion des Wunschessens auf dem Kinderteller an. Alternativ können die Eltern auch Essen aus dem Selbstbedienungsangebot wählen. Nach dem Essen gibt man den Teller mit dem Besteck an der Kasse zurück und bekommt seinen Studierendenausweis wieder.

Auch für den richtigen Platz ist gesorgt: So gibt es eigens bereitgestellte **Kinderhochstühle**.

3.8 KINDERBETREUUNG

Die Kombination von Studium und Familie ist in vielen Fällen nur mit einer gesicherten Kinderbetreuung während der Vorlesungszeiten möglich. Daher unterstützt das Studentennetzwerk Augsburg studierende Eltern mit hochschulnahen Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Betreuungskosten richten sich nach der jeweiligen Buchungszeit. Hinzu kommt ein monatliches Essensgeld. In den Prüfungszeiträumen und in den Ferien gibt es außerdem noch zusätzliche Betreuungsangebote. Wer auf der Suche nach einem Babysitter ist, kann sich an den Familienservice an der Universität Augsburg (siehe Kapitel 1.2.1) wenden, dieser vermittelt dafür Studierende mit entsprechenden Erfahrungen.

3.8.1 Betreuungszuschuss vom Jugendamt

Verfügen die studierenden Eltern nur über ein geringes beziehungsweise kein Einkommen, so kann das Jugendamt nach entsprechendem Antrag die Kosten für die Erziehung, Spielgeld und Mittagessen ganz oder teilweise übernehmen.

Stadt Augsburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie

Volkhartstr. 4-6, 86152 Augsburg

kinder-jugend-familie@ausburg.de

Ansprechpartner geordnet nach Familienname:

A bis C	Tel.: 0821/324-2942	Zimmer 306
D bis Ha	Tel.: 0821/324-34317	Zimmer 309
Hb bis L	Tel.: 0821/324-34323	Zimmer 314
M bis Sa	Tel.: 0821/324-2939	Zimmer 307
Sb bis Z	Tel.: 0821/324-2940	Zimmer 308

Öffnungszeiten:

Mo, Di und Mi	08.30 bis 12.30 Uhr
Do	08.30 bis 12.30 Uhr
	14.00 bis 17.30 Uhr
Fr	08.00 bis 12.00 Uhr

3.8.2 Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter

Qualifizierte und überprüfte Tagesmütter und -väter vermittelt im Augsburger Stadtgebiet die agita, Agentur für Kindertagespflege. Sie ist Teil des Kreisverbandes Augsburg e. V. des Deutschen Kinderschutzbundes. Flexible Buchungszeiten sind möglich. Beratung bei Antragstellung auf Kostenübernahme.

Agita – Agentur für Kindertagespflege

Volkhartstraße 2, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/455406-30, *service@agita-augsburg.de*

3.8.3 Kinderbetreuung an der Universität Augsburg

Die Kinderbetreuung am Campus übernimmt der Verein **Campus-Elterninitiative e.V.** Die Kindertagesstätte der Elterninitiative ist nach dem BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) anerkannt. Sie bietet qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientiert. So unterstützt sie dabei, Familie mit Beruf oder Studium zu vereinbaren. Alle Angebote sind offen für die ganze Familie und bieten Raum sich zu vernetzen und auszutauschen. Sie nimmt am Bundesprogramm „Sprachkita – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ teil. Das Fachpersonal unterstützt die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung und ermöglicht ihnen, auf spielerische Weise selbstbestimmt ihre Welt zu erkunden.

Krabbelgruppe

Für die Aller kleinsten bietet die Krabbelgruppe auf dem Campus einen geborgenen Platz zum Spielen, Singen, Essen und Schlafen. Maximal neun Kinder im Alter von 3 bis 12 Monaten werden von einem pädagogischen Team aus vier Personen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:3 betreut. Eltern können zwei bis fünf Betreuungstage pro Woche wählen.

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

Kinderkrippe

Die Kinderkrippe bietet insgesamt 84 Betreuungsplätze auf dem Campus und in Göggingen. Pro Gruppe werden zwölf Kinder von 1 bis 3 Jahren von einem pädagogischen Team aus vier Bezugspersonen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:4 betreut.

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.30 bis 16.00 Uhr
Fr 07.30 bis 15.00 Uhr

Familienstützpunkt / Ort der Familienbildung

Als Familienstützpunkt bietet die Campus-Elterninitiative offene und niederschwellige Beratung und weitere Angebote für Eltern rund um die Universität und das Univiertel an.

- **Spielgruppe:** Jeden Montagnachmittag findet eine offene Spielgruppe für Kinder und Eltern statt, bei der sich (werdende) Eltern über Themen wie Kinderkrippe, Erziehung und Familie austauschen und informieren können.
- **Campus-Elterntreff:** Der Elterntreff ist ein offenes und kostenfreies Angebot einmal im Monat an einem Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr. Es finden Gesprächsrunden mit Fachleuten und zusätzlich Kinderbetreuung statt. Ziel ist die Förderung des (interkulturellen) Austauschs und die Vernetzung der Eltern untereinander.
- **Musik für Kleinkinder oder Kinderturnen** nach Interesse der Eltern

Campus-Elterninitiative e.V.

Ansprechpartner: Maria Merle/Iris Hentschel

Universitätsstraße 5a, 86159 Augsburg

Tel.: 0821/598-5270

info@campus-elterninitiative.de, www.campus-elterninitiative.de

3.8.4 Kinderbetreuung an der Hochschule Augsburg

Der Trägerverein **Elterninitiative KinderneSt e.V.** hat neben weiteren Betreuungseinrichtungen in Augsburg auch eine Kindertagesstätte an der Hochschule, deren Angebot sich besonders an studierende Eltern und Mitarbeiter der Hochschule richtet. In Kindergruppen auf 24 genehmigten Betreuungsplätzen wird das Thema „Individualisierung“ aufgegriffen.

In kleinen Bezugsgruppen können die Kinder eigene Wünsche, Vorlieben und Interessen einbringen. Sie erleben sich als Teil einer dynamisch gestalteten Gemeinschaft. Die Kinder werden meist im Alter zwischen 6 und 15 Monaten aufgenommen und bleiben bis sie einen passenden Platz im Kindergarten bekommen. Überzeugt von der Alltagspädagogik werden sie in den alltäglichen Ablauf miteinbezogen: Aufräumen, Kochen, Tischdecken gehören genauso dazu wie Singen, Fingerspiele, Malen, Toben und mehr.

Die Eltern der jeweiligen Gruppen treffen sich einmal im Monat zum Elternabend. Hier werden Erfahrungen ausgetauscht, Geschichten aus den Gruppen erzählt und Informationen weitergegeben. Viele weitere gemeinsame Veranstaltungen wie Waldtage, Zeltlager, Familienfeste lassen aus Eltern Freunde werden.

Betreuungsangebote:

- Halbtagsplätze, Teilzeitplätze und Ganztagsplätze
- Bedarfsgerechte Öffnungszeiten von 7.30 bis 18.00 Uhr
- Wöchentliche Spielgruppe

KinderneSt Augsburg e.V. - Gruppe Hochschule

Ansprechpartner: Verena Eberle

Brunnenlechgäßchen 1a, 86161 Augsburg

Tel.: 0821/259-48-92 (Telefonzeit: 08.00 bis 09.00 Uhr)

info@kinderneSt-augsburg.org, www.kinderneSt-augsburg.org

3.8.5 Ferienbetreuung

Gerade die Ferienzeiten stellen studierende Eltern mit Schulkindern vor besondere Herausforderungen. Deswegen bietet die Campus-Elterninitiative e.V. in Kooperation mit Tschamp der Stadt Augsburg und dem Jugendhaus Kosmos eine Ferienbetreuung für vier bis zwölfjährige Kinder in den Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien, vier Wochen im August und in den Herbstferien an. In der Zeit zwischen 08.00 und 17.00 Uhr kann die Betreuung in Anspruch genommen werden. Die Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden. Studierende erhalten auf Antrag eine Ermäßigung. Die Kinder werden von geschulten Studierenden der Pädagogik unter fachlicher Anleitung betreut.

Campus-Elterninitiative e.V.

Ansprechpartner der Ferienbetreuung: Martin Bönisch

Universitätsstraße 5a, 86159 Augsburg

Tel.: 0821/598-5270

ferienbetreuung@campus-elterninitiative.de, www.campus-elterninitiative.de





4

**FINANZIELLE
HILFEN**

4.1 BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNG (BAFÖG)

Das Bundesausbildungsgesetz (BAföG) bietet Studierenden mit Kind einige Sonderregelungen und Vergünstigungen. Auch wer bislang keine Leistungen erhielt, sollte aufgrund der neuen Lebensumstände noch einmal seinen Anspruch prüfen lassen. Welcher Sachbearbeiter beim Amt für Ausbildungsförderung für Sie zuständig ist, erfahren Sie unter: www.studentenwerk-augsburg.de → BAFÖG & Finanzierung → BAFÖG → Zuständigkeit

Schwangerschaft

BAföG-Empfängerinnen, die aufgrund einer Schwangerschaft oder einer Krankheit gehindert sind, ihr Studium durchzuführen, bekommen ihre Förderung bis zu drei Monaten weitergezahlt. Bei einer längeren Unterbrechung des Studiums sollten sie sich zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten beraten lassen.

Altersgrenze

Normalerweise erhalten Studierende, die ihren Bachelor mit 30 Jahren beziehungsweise ihren Master mit 35 Jahren und älter beginnen, keine BAFÖG-Förderung. Eine Ausnahme gilt für Mütter und Väter, die wegen der Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben. Sie erhalten auch nach Überschreiten der Altersgrenze eine Förderung, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie bei Erreichen der Altersgrenze bis zum Beginn der Ausbildung ein eigenes Kind unter zehn Jahren ohne Unterbrechung erzo-gen haben und während dieser Zeit höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig waren (Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden).

Leistungsnachweise

Wer eine Förderung nach dem BAFÖG erhält, muss die für das Studium notwendigen Ausbildungsfortschritte nachweisen können. In der Regel ist die Vorlage eines solchen Leistungsnachweises spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters erforderlich. Im Fall eines Studiums mit Kind kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage aber auch für einen späteren Zeitpunkt zulassen, wenn es eine Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft oder Kindeserziehung gibt.

Zuverdienst und Freibeträge

BAföG-EmpfängerInnen dürfen bis zu 451 Euro monatlich beziehungsweise im Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten 4.880 Euro abzugsfrei zu ihrer BAFÖG-Förderung dazuverdienen. Bei Studierenden mit Kind wird für jedes Kind ein Freibetrag von 520 Euro gewährt. Auch die Freibeträge für eigenes Vermögen liegen bei Studierenden mit Kind(ern) höher: Der Freibetrag des Auszubildenden von 7.500 Euro steigt für jedes Kind um 2.100 Euro an.

Kinderbetreuungszuschlag

BAföG-EmpfängerInnen, die mit eigenen Kindern unter zehn Jahren in einem Haushalt leben, erhalten beim Amt für Ausbildungsförderung einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 130 Euro je Kind. Sind beide Elternteile BAFÖG-Empfänger, erhält nur einer von ihnen diesen Zuschlag.

Verlängerung der BAföG-Leistungen

Studierenden kann bei einer Schwangerschaft und/oder der Pflege und Erziehung eines Kindes eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, falls diese Umstände den Fortgang des ordnungsgemäßen Studiums behindert haben. Dazu muss ein entsprechender Antrag mit der Geburtsurkunde des Kindes sowie einer schriftlichen Erklärung für die Studienzeitverlängerung beim BAföG-Amt gestellt werden.

Bekommen beide Elternteile eine Förderung nach BAföG können sie die Verlängerungszeiten untereinander aufteilen. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Staffelung der Verlängerungsmöglichkeiten:

- Schwangerschaft während des Studiums:
1 Semester Verlängerung
- Erziehung eines Kindes vom 1. bis zum 5. Lebensjahr:
pro Lebensjahr 1 Semester Verlängerung
- Erziehung eines Kindes vom 6. bis zum 7. Lebensjahr:
1 Semester Verlängerung
- Erziehung eines Kindes vom 8. bis zum 10. Lebensjahr:
1 Semester Verlängerung

BAföG-Rückzahlung

Die Förderung nach dem BAföG setzt sich in der Regel aus 50 Prozent Zuschuss und 50 Prozent unverzinslichen Darlehen zusammen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer in monatlichen Raten von mindestens 105 Euro. Die Darlehensobergrenze liegt bei 10.000 Euro. Der Kinderbetreuungszuschlag sowie die aufgrund von Schwangerschaft und Kinderbetreuung verlängerte BAföG-Förderung werden nur durch den Zuschuss finanziert und müssen nicht zurückgezahlt werden.

Studentenwerk Augsburg

Amt für Ausbildungsförderung

Eichleitnerstraße 30, 86159 Augsburg

Tel.: 0821/598- 4930, augsburg@bafog-bayern.de

Besuchszeiten:

Mo, Mi, Fr 08.30 bis 12.30 Uhr

Do 13.00 bis 16.00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten:

Mo, Mi 13.30 bis 15.00 Uhr

Do 09.00 bis 12.00 Uhr

4.2 DARLEHEN VOM STUDENTENWERK

Die Sozialberatung im b!st berät unter anderem zu verschiedenen Darlehen und Studienkrediten. Weitere Informationen unter: www.studentenwerk-augsburg.de → BAföG und Finanzierung → Sonstige Finanzierung

Sozialberatung im b!st

Tino Steudel, Sozialberater

Am Silbermannpark 1a, 2. Etage, 86161 Augsburg

Tel.: 0821/650424-30, bist@studentenwerk-augsburg.de

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Di 11.00 bis 12.00 Uhr

Studiendarlehen

Die Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke e.V. (Daka) erleichtert Studierenden an staatlichen Hochschulen durch die Gewährung von Studienabschlussdarlehen die Prüfungsvorbereitung und trägt damit zur erfolgreichen Beendigung eines Studiums bei. Außerdem vergibt die Darlehenskasse Einmaldarlehen. Dieses Darlehen von bis zu 3.000 Euro kann für ausbildungsrelevante Anschaffungen, Mietkautionen, Studiengebühren bei Auslandssemestern und in besonderen finanziellen Notlagen bezogen werden.

Weitere Informationen unter: www.darlehenskasse-bayern.de

Bildungskredit

Das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung ist dafür gedacht, Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen eine gezielte finanzielle Unterstützung einzuräumen. Das Kreditvolumen liegt zwischen 1.000 und 7.200 Euro, auf Wunsch ist auch eine Einmalzahlung von bis zu 3600 Euro für ausbildungsbezogene Aufwendungen möglich. Da der Finanzrahmen des Bildungskredits begrenzt ist, kann der Kredit nicht gewährt werden, wenn die Mittel für das jeweilige Jahr bereits ausgeschöpft sind. Es besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Informationen unter: www.bildungskredit.de

KfW-Studienkredit

Die KfW-Förderbank bietet online einen Studienkredit an, für den das Studentenwerk Augsburg als Vertriebs- und Ansprechpartner fungiert. Die monatlich auszahlbaren Raten bewegen sich zwischen 100 und 650 Euro monatlich.

Weitere Informationen unter: www.kfw-foerderbank.de oder www.bva.bund.de

Überbrückungsdarlehen

Das Studentenwerk kann Studierenden, die akut, unvorhersehbar und ohne eigene Schuld in Not geraten sind, kurzfristige zinslose Überbrückungsdarlehen gewähren. Die Höhe des Darlehens ist bedarfsabhängig. Laufzeit und Rückzahlungsmodus werden durch einen besonderen Vertrag geregelt. Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung der Notlage gestellt werden. Der Antrag findet sich unter: www.studentenwerk-augsburg.de

4.3 ELTERNGELD

Wie lange wird Elterngeld gezahlt?

Eltern, die aufgrund der Kindeserziehung keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten maximal 14 Monate lang Elterngeld. Wenn beide Eltern studieren und kein Erwerbseinkommen haben, können sie nur zwölf Monate Elterngeld beziehen. Das Studium muss hierfür nicht unterbrochen werden. Während Erwerbstätige im Bezugszeitraum nur maximal 30 Wochenstunden arbeiten dürfen, kommt es bei Studierenden nicht auf die Wochenstunden an, die sie für ihre Ausbildung aufwenden.

Wie viel Elterngeld wird gezahlt?

Berechnet wird das Elterngeld nach dem individuellen Nettoeinkommen des Antragstellers der vergangenen zwölf Monate vor der Geburt des Kindes. Ist kein Einkommen vorhanden, gilt der Mindestsatz von 300 Euro monatlich. Bei Sozialleistungen wie BAföG oder Wohngeld wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro nicht als Einkommen angerechnet. Bei regelmäßigen Einkommen beträgt das Elterngeld zwischen 65 und 67 Prozent des entfallenen Nettoeinkommens. Der Höchstsatz liegt bei 1.800 Euro. Bei einem Verdienst unter 1000 Euro monatlich, kann das Elterngeld prozentual auf bis zu 100 Prozent angehoben werden. Die Höhe des Elterngeldes lässt sich berechnen unter: www.familien-wegweiser.de/elterngeldrechner

Wie und wo beantrage ich Elterngeld?

Das Elterngeld muss schriftlich bei der zuständigen Elterngeldstelle beantragt werden. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Das Elterngeld wird auch rückwirkend für die letzten drei Lebensmonate des Kindes ab Antragsstellung geleistet. Die Antragstellung ist online unter www.elterngeld.bayern.de möglich. Dort stehen auch die Formulare zum Download zur Verfügung.

4.4 ELTERNGELDPLUS

Für Eltern, die Elternzeit und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren, lohnt sich das ElterngeldPlus. So können Mütter und Väter länger Elterngeld beziehen, wenn sie nach der Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten. Sie erhalten ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des Elterngeldes, aber dafür doppelt so lange. Eltern haben damit über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus mehr Spielraum, die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Morellstraße 30, 86159 Augsburg

Telefonische Sprechzeiten:

Mo bis Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08.30 bis 12.00 Uhr

Mi 07.00 bis 14.30 Uhr

4.5 KINDERGELD

Wer erhält Kindergeld?

Nach dem Einkommenssteuergesetz erhält Kindergeld, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig ist oder entsprechend behandelt wird.
- EU/EWR-Staatsangehörige sind Deutschen gleichgestellt, andere ausländische Studierende können nur dann Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und keine vergleichbaren Leistungen aus dem Ausland erhalten.

Für ein Kind kann immer nur eine Person Kindergeld beziehen. Es wird dem Elternteil ausbezahlt, das mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Sind beide Eltern leistungsberechtigt, können sie untereinander bestimmen, wer das Kindergeld erhält.

Eltern von Studierenden mit Kind können zudem weiterhin Kindergeld erhalten, wenn diese sich noch im Erststudium befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld beträgt derzeit für in Deutschland wohnende Kinder monatlich:

- Für die ersten zwei Kinder jeweils 192 Euro
- Für das dritte Kind 198 Euro
- Für jedes weitere Kind jeweils 223 Euro

Wie und wo beantrage ich Kindergeld?

Das Kindergeld muss bei der zuständigen Familienkasse schriftlich beantragt werden. Für den Antrag benötigt man die Geburtsurkunde im Original. Für ein Kind über 18 Jahren muss zusätzlich ein Ausbildungs-, Schul- oder Studiumsnachweis eingereicht werden.

Vordrucke sowie die Möglichkeit eines Online-Antrages, gibt es unter:

www.arbeitsagentur.de → Familie und Kinder

Familienkasse Bayern Süd

Besucheradresse: Wertachstraße 28, 86153 Augsburg

Postanschrift: Familienkasse Bayern Süd, 93013 Regensburg

Tel.: 0800/4555530 (Der Anruf ist kostenfrei)

familienkasse-bayern-sued@arbeitsagentur.de, www.familienkasse.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Fr 07.30 bis 12.00 Uhr

Do 07.30 bis 12.30 Uhr

14.00 bis 18.00 Uhr

4.6 KINDERZUSCHLAG

Wer erhält Kinderzuschlag?

Bei Bedürftigkeit haben studierende Eltern zudem Anspruch auf Kinderzuschlag. Das Einkommen beziehungsweise Vermögen muss sich dafür in einem gesetzlich umschriebenen Bereich zwischen einer Mindest- und einer Höchsteinkommengrenze bewegen. Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, gibt es bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes den Kinderzuschlag:

- Für das Kind wird Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezogen.
- Das Bruttoeinkommen beträgt mindestens 900 Euro für Paare beziehungsweise 600 Euro für Alleinerziehende.
- Das Bruttoeinkommen übersteigt nicht die Höchsteinkommengrenze, die sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammensetzt.

Wie hoch ist das Kindergeld?

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind 170 Euro monatlich und wird gemeinsam mit dem Kindergeld ausbezahlt. Die Höhe des Zuschlags wird aus den Bedarfen zur Sicherung des Lebensunterhalts und dem prozentualen Anteil an den Bedarfen für Unterkunft und Heizung berechnet. Genauere Informationen zur Berechnung finden sich unter: www.kinderzuschlag.de

Wie und wo beantrage ich Kindergeld?

Der Kinderzuschlag muss schriftlich bei der zuständigen Familienkasse beantragt werden und gilt frühestens ab Antragstellung. Der Antrag kann online heruntergeladen werden unter: www.arbeitsagentur.de → Familie und Kinder

Zusätzlich zum Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers
- Erklärung zum Vermögen
- Erklärung über die Unterkunftskosten
- Eventuell weitere Formulare, z.B. eine Erklärung über den Unterhalt

Familienkasse Bayern Süd

Besucheradresse: Wertachstraße 28, 86153 Augsburg

Postanschrift: Familienkasse Bayern Süd, 93013 Regensburg

Tel.: 0800/4555530 (Der Anruf ist kostenfrei)

familienkasse-bayern-sued@arbeitsagentur.de, www.familienkasse.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Fr 07.30 bis 12.00 Uhr

Do 07.30 bis 12.30 Uhr

14.00 bis 18.00 Uhr

4.7 ARBEITSLOSENGELD II (ALGII)/SOZIALHILFE/HARTZ IV

Studierende, die sich wegen der Geburt oder der Betreuung eines Kindes vom Studium beurlauben lassen, haben die Möglichkeit einen Antrag auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld zu stellen, sofern sie sich in einer finanziellen Notlage befinden und sich nicht selbst helfen können oder die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhalten. Das gilt auch für BAföG-Empfänger, deren Studium sich wegen der Kinderbetreuung über die Förderungshöchstdauer hinaus verzögert hat.

Alleinerziehende dagegen haben nicht allein aus diesem Grund Anspruch auf ALG II/Sozialgeld – es sei denn, sie können weitere bedeutende Erschwernisse nachweisen.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Sozialleistungen gewährt werden, ist grundsätzlich einzelfallabhängig. Falls Sie sich beurlauben lassen wollen, sollten Sie möglichst frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter aufnehmen, denn Sozialleistungen werden in keinem Fall rückwirkend gezahlt.

Regelbedarf

Der Regelbedarf umfasst die Ausgaben des täglichen Bedarfs, wie zum Beispiel für Ernährung, Kleidung oder Körperpflege. In vertretbarem Umfang deckt er auch Beziehungen zur Umwelt, zum Beispiel Zugtickets, und die Teilnahme am kulturellen Leben ab. Die Höhe der Regelleistungen hängt unter anderem von Familienstand und Alter ab. Sie wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst. Seit dem 1. Januar 2017 gelten folgende Regelleistungen:

Erwachsene:	Alleinstehende, Alleinerziehende oder Volljährige mit minderjährigen Partner	409 €
	Volljährige Partner	368 €
	Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (18 bis 24 Jahre)	327 €
Kinder:	Kinder beziehungsweise Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 bis 17 Jahre)	311 €
	Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 14 Jahre)	291 €
	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5 Jahre)	237 €

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Bedürftige Alleinerziehende können beim an ihrem Wohnort zuständigen Jobcenter einen Mehrbedarf beantragen. Als bedürftig gilt, wer über ein Einkommen verfügt, das den SGB-II-Bedarf unterschreitet beziehungsweise geringfügig übersteigt. Wenn ein Elternteil mit einem Kind unter sieben Jahren beziehungsweise mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt, liegt der Mehrbedarf bei 147,24 Euro, Beim Zusammenleben mit einem Kind über sieben Jahre gibt es 49,08 Euro.

Grundsicherung in besonderen Härtefällen

In besonderen Härtefällen können Studierenden Sozialleistungen als zinslose Darlehen für Unterkunft, Heizung oder notwendige Beiträge für Kranken- oder Pflegeversicherung gewährt werden (siehe Kapitel 2.3.3). Hierbei kommt es auf den Einzelfall an, zum Beispiel wenn eine Studierende mit Kind im Examenssemester ohne ALG II arbeiten müsste und damit der rechtzeitige Studienabschluss gefährdet wäre.

Sozialgeld für das Kind

Studierende mit entsprechend niedrigen Einkommen können für ihr Kind Sozialgeld beantragen, auch wenn sie selbst zum Beispiel BAföG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Einkommen des Kindes (Unterhalt, Kindergeld, etc.) den grundsicherungsrechtlichen Bedarf (Regelleistung plus anteilige Warmmiete) nicht übersteigt.

Jobcenter Augsburg-Stadt

August-Wessels-Str. 31 und 35,
86156 Augsburg
Tel.: 0821/3151-700
jobcenter-augsburg@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten

Mo, Di	07.30 bis 12.00 Uhr
Do	07.30 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr

Jobcenter Augsburg Land

Hermanstr. 1, 86150 Augsburg
Tel.: 0821/99888-0
jobcenter-augsburger-land.Hermanstrasse11@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten

Mo bis Fr	07.30 bis 10.30 Uhr
-----------	---------------------

4.8 LEISTUNGEN DES BILDUNGSPAKETS

Zusätzlich gibt es für Kinder und Jugendliche sogenannte Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Dies ist entweder der Fall, wenn die Kinder selbst Sozialleistungen erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Mit dem Bildungspaket können Kinder zum Beispiel Zuschüsse für das Mittagessen in der Kita, den persönlichen Schulbedarf, Lernförderangebote oder Mitgliedbeiträge in Vereinen erhalten. Wichtig hierbei ist, dass Anträge möglichst frühzeitig gestellt werden, da vorauslagte Kosten nur unter bestimmten Bedingungen erstattet werden können. Leistungen des Bildungspaketes können bei folgender Anlaufstelle beantragt werden:

Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung

Metzplatz 1, 86150 Augsburg
Tel.: 0821/324-9541, bildung-teilhabe@augzburg.de

Öffnungszeiten:

Mo, Mi	08.30 bis 12.30 Uhr
Do	08.30 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr

Vorsprache nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich

4.9 BAYERISCHES BETREUUNGSGELD

Eltern von Kleinkindern, die keinen staatlich geförderten Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, können Betreuungsgeld beantragen. Der Bezug dieser staatlichen Unterstützungsleistung schließt sich zeitlich und rechtlich an den Anspruch von Elterngeld an.

Wer hat Anspruch auf Betreuungsgeld?

Das Betreuungsgeld wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Eltern können das Betreuungsgeld nur nacheinander oder abwechselnd beziehen. Anspruchsberechtigt ist, wer

- einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- mit seinem nach dem 1. August 2012 geborenen Kind in einem Haushalt lebt
- dieses Kind selbst betreut und erzieht
- keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt
- die Einkommensgrenze von 250.000 Euro (Alleinerziehende) bzw. 500.000 Euro (beide Elternteile) im Jahr vor der Geburt des Kindes nicht überschritten hat

Wie lange und in welcher Höhe wird Betreuungsgeld gezahlt?

Betreuungsgeld kann grundsätzlich ab dem 15. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs bezogen werden, also maximal 22 Monate. Wenn die Eltern das ihnen zustehende Elterngeld bereits vollständig in Anspruch genommen haben, kann Betreuungsgeld bereits früher bezogen werden, aber auch dann nur maximal 22 Monate lang. Sobald aber zum Beispiel ein Kitaplatz gefunden worden ist, endet der Betreuungsgeldbezug.

Pro Kind beträgt das Betreuungsgeld 150 Euro monatlich. Leben mehrere Kinder im Haushalt, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, besteht auch ein mehrfacher Anspruch auf Betreuungsgeld.

Betreuungsgeld und andere soziale Leistungen

Das Betreuungsgeld wird als vorrangige Leistung ausgezahlt und bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Beim BAföG wird das Betreuungsgeld nicht als Einkommen berücksichtigt.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Morellstraße 30, 86159 Augsburg

Telefonische Sprechzeiten:

Mo bis Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

Geburten 1. bis 10. eines Monats: 0821/5709-3202

Geburten 11. bis 20. eines Monats: 0821/5709-3241

Geburten 21. bis 31. eines Monats: 0821/5709-3004

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08.30 bis 12.00 Uhr

Mi 07.00 bis 14.30 Uhr

4.10 LANDESERZIEHUNGSGELD

Bayern gewährt als eines von drei Bundesländern ein einkommensabhängiges Landeserziehungsgeld. Der Bezug folgt unmittelbar auf das Elterngeld als Anschlussleistung. Betreuungsgeld und Landeserziehungsgeld können unabhängig voneinander bezogen werden.

Wer erhält Landeserziehungsgeld?

Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, können nach Bezug des Elterngeldes Landeserziehungsgeld beantragen. Wichtig für den Erhalt ist ein Nachweis über die termingerechte Durchführung der Früherkennungsuntersuchung U6 und U7, je nach Leistungsbeginn.

In welcher Höhe wird Landeserziehungsgeld gezahlt?

Das Landeserziehungsgeld ist abhängig vom Familieneinkommen. Für ab 01. Januar 2017 geborene Kinder gilt: Überschreitet das Nettoeinkommen der Familie die Grenze von 34.000 Euro bei Paaren beziehungsweise von 31.000 Euro bei alleinerziehenden Eltern, wird die Leistung gemindert oder entfällt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Kind um 4.400 Euro. Die Höhe des individuellen Landeserziehungsgeldes lässt sich berechnen unter: www.erziehungsgeld.bayern.de/Land-Rechner

Das maximale monatliche Landeserziehungsgeld beträgt:

- für das erste Kind: 150 Euro
- für das zweite Kind: 200 Euro
- ab dem dritten Kind: 300 Euro

Wo beantrage ich Landeserziehungsgeld?

Das Landeserziehungsgeld ist schriftlich bei der Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ab dem Beginn des neunten Lebensmonats gestellt werden, spätestens jedoch drei Monate nach Auslauf des Elterngeldes, da Landeserziehungsgeld rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor der Antragsstellung geleistet wird. Ein Antrag auf Landeserziehungsgeld lässt sich auch online stellen unter: www.erziehungsgeld.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Morellstraße 30, 86159 Augsburg

Telefonische Sprechzeiten:

Mo bis Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

Geburten 1. bis 10. eines Monats: 0821/5709-3202

Geburten 11. bis 20. eines Monats: 0821/5709-3241

Geburten 21. bis 31. eines Monats: 0821/5709-3004

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08.30 bis 12.00 Uhr

Mi 07.00 bis 14.30 Uhr

4.11 UNTERHALTSLEISTUNGEN

Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes

Der Anspruch des Kindes auf Unterhalt richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Dieser Unterhalt kann auch rückwirkend gefordert werden, sofern der Anspruch aufgrund fehlender Vaterschaftsfeststellung nicht vorher geltend gemacht werden konnte. Der betreuende Elternteil kann bis zur Volljährigkeit des Kindes ohne Nachweis der Bedürftigkeit vom anderen Elternteil „Regelunterhalt“ verlangen. Es besteht zudem die Möglichkeit, für das Kind einen „Individualunterhalt“ zu begehren, der rechnerisch annähernd den Bedürfnissen und der Lebensstellung entspricht.

Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils

Die Mutter hat sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater des Kindes. Auch für vier Monate vor der Geburt sowie die ersten drei Lebensjahre eines Kindes kann ein Unterhaltsanspruch für den betreuenden Elternteil bestehen. Hier muss jedoch eine Bedürftigkeit vorliegen.

Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes

Studierende über 21 Jahren, die nicht mehr im Elternhaus leben und unverheiratet sind, können gegenüber ihren Eltern einen Unterhaltsanspruch bis zum Abschluss ihres Studiums geltend machen. Maßstab für die Dauer der Unterhaltsberechtigung ist die Regelstudienzeit.

Höhe der Unterhaltszahlungen nach der Düsseldorfer Tabelle

Bei der Bemessung der Unterhaltshöhe werden in der Praxis Unterhaltstabellen und Unterhaltsleitlinien herangezogen, die von den Oberlandesgerichten zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung entwickelt wurden. Am bekanntesten ist die Düsseldorfer Tabelle. Der monatliche Mindestunterhalt liegt demnach bei:

Alter der Kinder	Zahlbetrag (nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils)
0 bis 5 Jahre	246 Euro
6 bis 11 Jahre	297 Euro
12 bis 17 Jahre	364 Euro
Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei den Eltern wohnt	735 Euro
Bedarf der Mutter bzw. des Vaters eines nichtehelichen Kindes	880 Euro

Verfügt der unterhaltsverpflichtete Elternteil lediglich über geringe Einkünfte, so ist er nur bis zur Grenze des sogenannten Selbstbehaltes zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Dieser beträgt bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 880 Euro, bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.080 Euro. Aktuelle Änderungen in den Tabellen sind beim Oberlandesgericht Düsseldorf zu finden unter: www.olg-duesseldorf.nrw.de

4.12 UNTERHALTSVORSCHUSS

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Zahlt ein Elternteil keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt oder ist aufgrund seiner geringen Einkünfte nicht dazu in der Lage, so besteht für Alleinerziehende die Möglichkeit einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen. Anspruch auf diese Leistungen hat ein Kind, wenn es

- unter zwölf Jahre alt ist
- in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- mit einem alleinerziehenden Elternteil in einem Haushalt zusammenlebt
- vom anderen Elternteil keinen, zu wenig oder nur unregelmäßigen Unterhalt erhält

Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn

- beide Eltern – ob verheiratet oder nicht – zusammenleben
- der alleinerziehende Elternteil (wieder) heiratet
- der alleinerziehende Elternteil nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthaltsortes des anderen Elternteils mitzuwirken

Der Unterhaltsvorschuss gilt als vorrangige Leistung in Bezug auf Sozialgeld. Das Jobcenter wird daher darauf bestehen, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt gestellt wird, um diesen auf den Bedarf des Kindes anrechnen zu können. Oftmals reicht der Vorschuss aber nicht für den notwendigen Lebensunterhalt des Kindes. Dann kann gegebenenfalls ergänzend Sozialgeld für das Kind (siehe Kapitel 4.7) bezogen werden.

Wie viel Unterhaltsvorschuss wird gezahlt?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt. Für die Berechnung wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe vom Mindestunterhalt abgezogen. Demnach gelten folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- Kinder bis unter 6 Jahren: 150 Euro
- Kinder von 6 bis unter 12 Jahre: 201 Euro
- Kinder von 12 bis 17 Jahren: 268 Euro

Unter bestimmten Voraussetzungen können Leistungen auch rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat gezahlt werden, in dem Antrag eingegangen ist. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss ist schriftlich bei dem zuständigen Jugendamt einzureichen, beim der Antragsteller/die Antragstellerin den Hauptwohnsitz hat.

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Augsburg

Volkhartstraße 4-6, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/324-2948, uvg@augzburg.de

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 08.30 bis 12.30 Uhr

Do 14.00 bis 17.30 Uhr



Mal

	17	18	19	20	21	22
Mo		2	9	16	23	30
	3	10	17	24		
	4	11	18			
	5					

29	
-----------	--

Mi

Do

Fr

Sa

So

	1	
	2	9
	3	10
	4	11
	18	
	5	12
	19	26

AUGUST

Woche

	31	32	33
Mo	1	8	
Di	2		



5

WAS, WO, WANN
BEANTRAGEN

5 WAS, WO, WANN BEANTRAGEN

VOR DER GEBURT

WAS?	WO?
Beurlaubung wegen Mutterschutz	<ul style="list-style-type: none">• Universität Augsburg: Studentenkanzlei• Hochschule Augsburg: Studentenamt
Mehrbedarf für Schwangere	<ul style="list-style-type: none">• Jobcenter
Zuschuss für Schwangerschaftsbekleidung	<ul style="list-style-type: none">• Jobcenter
Erstausstattung fürs Baby	<ul style="list-style-type: none">• Jobcenter
Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	<ul style="list-style-type: none">• über eine Beratungsstelle (Studentenwerk, Gesundheitsamt uvm.)
Mutterschaftsgeld	<ul style="list-style-type: none">• Für gesetzlich Versicherte: Krankenkasse• Für privat oder Familienversicherte: Bundesversicherungsamt
Mutterschutzlohn	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber
Vaterschaftsanerkennung	<ul style="list-style-type: none">• Standesamt
Ausstellung der Geburtsurkunde	<ul style="list-style-type: none">• Standesamt

WANN?
<ul style="list-style-type: none"> • 10. November für das Wintersemester • 10. Mai für das Sommersemester • sowie auch später bei Bekanntwerden der Schwangerschaft
<ul style="list-style-type: none"> • ab der 13. Schwangerschaftswoche
<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung ab dem 6. Monat
<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung ab dem 6. Monat
<ul style="list-style-type: none"> • in der Schwangerschaft
<ul style="list-style-type: none"> • ca. 7 Wochen vor der Geburt
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Beschäftigungsverbot
<ul style="list-style-type: none"> • Vor oder nach der Geburt möglich
<ul style="list-style-type: none"> • Benötigte Unterlagen zur Geburt ins Krankenhaus, in die Klinik mitbringen

5 WAS, WO, WANN BEANTRAGEN

NACH DER GEBURT

WAS?	WO?
Beurlaubung wegen Elternzeit	<ul style="list-style-type: none">• Universität Augsburg: Studentenkanzlei• Hochschule Augsburg: Studentenamt
Elternzeit	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber
Elterngeld	<ul style="list-style-type: none">• bei der zuständigen Elterngeldstelle
Kindergeld	<ul style="list-style-type: none">• Familienkasse Bayern Süd
Kinderzuschlag	<ul style="list-style-type: none">• Familienkasse Bayern Süd
Betreuungsgeld	<ul style="list-style-type: none">• Zentrum Bayern Familie & Soziales
Landeserziehungsgeld	<ul style="list-style-type: none">• Zentrum Bayern Familie & Soziales
Unterhaltsvorschuss	<ul style="list-style-type: none">• Amt für Kinder, Jugend und Familie
Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none">• beim gewünschten Betreuungsplatz: Kindertagesstätte, Tagesmutter, etc.

WANN?	
	<ul style="list-style-type: none"> • 10. November für das Wintersemester • 10. Mai für das Sommersemester
	<ul style="list-style-type: none"> • spätestens sieben Wochen vor Beginn
	<ul style="list-style-type: none"> • nach der Geburt (wird maximal drei Monate rückwirkend gezahlt)
	<ul style="list-style-type: none"> • nach der Geburt (bis zu sechs Monaten danach)
	<ul style="list-style-type: none"> • nach der Geburt
	<ul style="list-style-type: none"> • nach Ende der Auszahlung des Elterngeldes • in der Regel 15 Monate nach der Geburt
	<ul style="list-style-type: none"> • frühestens ab Beginn des 9. Lebensmonats • spätestens drei Monate nach Ablauf des Elterngeldes
	<ul style="list-style-type: none"> • bei fehlenden / nicht ausreichenden Unterhaltszahlungen
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Bedarf ab dem 3. Lebensmonats bereits in der Schwangerschaft • circa 9 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn

5 WAS, WO, WANN BEANTRAGEN

BEI BEDARF / ANSPRUCH

WAS?	WO?
BAföG	<ul style="list-style-type: none">• Amt für Ausbildungsförderung
Sozialgeld für das Kind	<ul style="list-style-type: none">• Jobcenter
Mehrbedarf für Alleinerziehende	<ul style="list-style-type: none">• Jobcenter
Sozialleistungen im Urlaubssemester	<ul style="list-style-type: none">• Jobcenter
Leistungen des Bildungspaketes	<ul style="list-style-type: none">• Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung
Wohngeld	<ul style="list-style-type: none">• Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung
Wohnberechtigungsschein	<ul style="list-style-type: none">• Wohnungs- und Stiftungsamt
Familienapartment für Studierende	<ul style="list-style-type: none">• Wohnungsverwaltung des Studentenwerks Augsburg• IGWOW Wohnungsunternehmen
Darlehen / Studienkredite	<ul style="list-style-type: none">• Sozialberatung im b!st
Ferienbetreuung	<ul style="list-style-type: none">• Campus Elterninitiative e.V.
Babysitter	<ul style="list-style-type: none">• Familienservice der Universität Augsburg

	WANN?
	<ul style="list-style-type: none"> • jederzeit innerhalb der Regelstudienzeit
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Bedarf
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Bedarf
	<ul style="list-style-type: none"> • sobald der Zeitpunkt der Beurlaubung bekannt ist
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Bedarf
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Bedarf
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Bedarf
	<ul style="list-style-type: none"> • sobald Bedarf bekannt ist, also evtl. bereits in der Schwangerschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • nach persönlicher Beratung
	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 3 bis 4 Wochen vor den jeweiligen Ferien
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Bedarf

www.studentenwerk-augsburg.de

Stand: 07/2017

Studentenwerk Augsburg

Eichleitnerstraße 30, 86159 Augsburg